GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } VIII. APRILIE / AVRIL / APRIL 1930. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 4

Constatări din Bazargic.

De **Dr. Elemér Jakabffy**

Deputat, viceprezidentul Partidului Maghiar.

Se știe deja în lumea întreagă, că executarea reformei agrare din România, a cauzat ruina materială a tuturor minorităților, validîndu-se cu această ocazie mai ales tendințe șoviniste național-politice și nu punctele de vedere sociale.

E incontestabil, că dintre toate minoritățile din țară, Bulgarii din Dobrogea au îndurat mai mult consecințele deplorabile ale reformei agrare, având parte de un tratament lipsit de orice considerație.

Rezultatul aplicării brutale al reformei agrare a fost, că zeci de mii de Bulgari și-au părăsit pămîntul strămoșesc, emigrînd în străinătate, iar cei rămași acasă și-au dat seama, că trebue să aleagă din sînul lor pe cei capabili, sau cari pot deveni capabili, a le apăra interesele naționale. Au ales deci dintre dînșii oameni pătrunși de conștiința națională; cari înțeleg spiritul vremurilor noui; cari știu, că astăzi, în Europa întreagă, toate națiunile părtașe de soartă minoritară, trebue să-și dea mâna frățește, pentruca cu puteri unite și sprijin reciproc, să ducă la victorie ideea egalității de drepturi. Idee scrisă pe hârtie la Paris, dar în realitate neînfăptuită în cele mai multe țări.

Ajungând la putere guvernul național-țărănesc al d-lui Maniu, conducătorii Bulgarilor au fost entuziasmați de speranțe optimiste. Credeau, că noul guvern va exercita și față de poporul bulgar principiile stipulate obligatoric în tratatul minorităților din Paris, promițând membrii acestui partid chiar și mai mult în rezoluția dela Alba-Iulia.

Aceste speranțe au îndemnat factorii competenți ai minorității bulgare să decidă, ca din prilejul alegerilor generale, voturile masselor să le dea candidaților guvernamentali.

Candidații au fost de naționalitate română și bulgară.

Deputații guvernamentali bulgari, din cele două județe cu populație bulgară preponderantă, în decursul unui an și jumătate, au făcut tot posibilul, spre a fi sanate ilegalitățile comise față de Bulgari de către guvernele anterioare. Or, au primit numai promisiuni frumos sunătoare.

Acum, în intervalul unei alegeri, Bulgarii s'au aflat iarăș înaintea problemei: oare să mai trimită din nou în Senat un membru aparținător partidului guvernamental, sau să aleagă pe d-l advocat *Teodor Toșef,* care a fost și este și astăzi apostolul cel mai însuflețit al organizării pe bază națională?

Pe d-l Teodor Toșef l-am cunoscut la Geneva, în vara anului 1928. Dânsul a fost primul delegat al minorității bulgare din România, prezentându-se înaintea forului universal cu ocazia congresului al patrulea al minorităților naționale. Cu agilitate incomparabilă și convingere fermă, d-l Toșef a îndemnat pe toți delegații minorităților din România, aflători la Geneva, să stăruiască, ca ideea solidarității tuturor minorităților, să triumfeze la fiecare grup național, pentruca la o eventuală alegere, colaborarea să fie posibilă. Insuccesul acestei idei, nu se poate atribui d-lui Toșef.

Firește, noi, conducătorii minorității maghiare, am urmărit cu un deosebit interes deciziunile fraților bulgari, referitor la recenta alegere.

Din cauza aceasta, la învitarea onorifică a Bulgarilor, am reprezintat grupul parlamentar al Partidului Maghiar dimpreună cu deputatul coleg Laár Ferenc, participând la adunarea din Bazargic, unde s'a adus hotărîrea cunoscută.

Argumentările auzite și convențiile încheiate la adunare, firește nu sunt menite a le da în publicitate. Or, sunt anumite fapte, cari mă simt dator a le comunica tuturor minorităților.

La adunare au' participat 20 de bărbați. Conducătorul Teodor Toșef, stă în pragul bătrâneților, ceilalți sunt bărbați de 30—35 ani, cari au ajuns deja în frunte în urma aptitudinilor recerute de vremurile noui. Am invidiat deadreptul tânăra gardă, al cărei tact și sentiment e atât de pronunțat, încât merită tot respectul.

Ei bine, această gardă a decis, că nici de astădată nu va zădărnici reuşita candidatului naţional-ţărănist. În manifestul adresat partizanilor săi, d-l Teodor Toşef îi roagă, să nu voteze cu dânsul, ci să-şi dea voturile d-lui *Cristu Stefanov*, candidatul Partidului Naţional-Ţărănesc, deoarece acesta a promis în discursul-program, că guvernul va modifica încă în sesiunea actuală noua lege, referitoare la Dobrogea, conform următoarelor principii:

1. Se va acorda un nou termen tuturor celor ce nu şi-au făcut la timp declararea de proprietate.

2. Se vor restitui proprietarilor toate sădirile şi viile, ca nefăcând parte din terenurite agricole.

3. Se va permite imediata exploatare a pădurilor, rămânând ca proprietarii să-şi aleagă părţile lor.

4. Se vor restitui, sub formă de împroprietărire, treimile acelora ce au proprietăţi până la 15 ha.

5. Se va face comasarea generală pentru fiecare locuitor, pentruca să nu mai fie risipire de tarlale ca astăzi şi fărimiţările de terenuri, atât de greu de muncit şi de administrat.

6. Se vor înfiinţa Curţi cu juraţi pentru fiecare judeţ, spre a nu mai fi nevoiţi locuitorii să se ducă la Constanţa şi vor fi suprimate toate diferinţele de tratament aplicate Dobrogei-Noui, în comparaţie cu celelalte ţinuturi ale ţării.

Aceste promisiuni modeste, le-a subscris şi d-l subsecretar de stat C. Anghelescu, unul dintre deputaţii judeţului.

Recunoaştem cu regret, că pe noi, Maghiarii, promisiunile guvernului ne-au desiluzionat de nenumărate ori. Totuş, în situaţia dată, nici noi n'am fi putut da confraţilor bulgari alt sfat, decât acesta: să mai facă o ultimă încercare. Iar dacă şi după aceasta vor mai înregistra o desiluzie, ei bine, atunci să se înregimenteze unitar în jurul ideei de organizare pe bază naţională şi prin aceasta să nizuiască a realiza puternicul bloc al tuturor minorităţilor din România, spre a reprezinta o forţă serioasă şi voinţă rezolută.

Deastădată îi asigurăm pe confraţii Bulgari, că dupăce am cunoscut conducătorii şi le-am constatat maturitatea politică, pe lângă sincera noastră simpatie ce le-o păstrăm, ni-s'a ivit şi speranţa, că în timpul cel mai scurt vom parcurge împreună pe calea ducătoare la victoria ideei minoritare universale.

Eine gemeinsame Aktion der Minderheiten in der Tschechoslowakei.

Antrag der Minderheiten im Prager Parlament.

Die im Abgeordnetenhause vertretenen Minderheiten – Deutsche, Ungarn, Polen und (autonome) Karpathorussen – haben, ohne Unterschied des politischen Bekenntnisses, einen gemeinsamen Antrag auf Errichtung eines parlamentarischen Ausschusses für die nationalen Minderheiten gestellt, durch den eine parlamentarische Lösung der Minderheitenfragen herbeigeführt werden soll. Dieser Antrag ist unterzeichnet: namens der Deutschen von Luschka (Christl. Soziale Partei), Böllmann (Bund der Landwirte), Jung (Nationalsozialisten), Dr. Schollich (Deutschnationale Partei) und Pohl (Sozialdemokrater); namens der Ungarn von Dr. Szüllő (Christlich Soziale Partei) und Szentiványi (National-Partei); namens der Polen von Dr. Bucep (Volkspartei) und Chobot (Sozialdemokraten) und namens der autonomen Karpathorussen von Kurtyak.

In der Begründung des Antrages heisst es: „Die Lösung der nationalen Frage ist die Grundlage für den inneren Frieden in der tschechoslowakischen Republik. Es unterliegt keinem Zweifel und wird von massgebenden Kreisen aller Nationen anerkannt, dass bisher von einer Lösung der nationalen Frage nicht die Rede sein kann... Im Interesse des Staates darf das Vertrauen der Völker in die Staatsverwaltung nicht erschüttert werden... Der Präsident der Republik hat in seiner Kundgebung an die Nationalversammlung vom 7. März 1930 erklärt, dass die Sprachenfrage für den Staat keine Frage des Prestiges, sondern des administrativen praktischen Bedürfnisses ist. Mit dieser These stimmen die Lebensinteressen aller Völker des Staates überein. Leider besitzen die Minderheiten aber keine gesetzlichen Garantien, dass der vom Präsidenten der Republik vertretene Grundsatz auch tatsächlich durchgeführt wird... Es muss daran festgehalten werden, dass es im Interesse des Staates liegt, den noch strittigen nationalen Fragen nicht auszuweichen, sondern ihre grundsätzliche Lösung direkt in Angriff zu nehmen... Der Präsident der Republik hat in der erwähnten Kundgebung betont, dass gerade die einzelnen Nationen den

Staat in der Lösung der nationalen Fragen unterstützen sollten ... Wir sind der Überzeugung, dass unser Antrag auf Errichtung eines Ausschusses zur Lösung strittiger nationaler Fragen den Ansprüchen Genüge leistet, die an die demokratische Staatsidee der tschechoslowakischen Republik gestellt werden müssen. Nur ein solcher Ausschuss würde eine direkte Verständigung zwischen den Nationen ermöglichen, da die Beteiligung von Parteien der Minderheiten an der Regierungsmehrheit der Ausdruck parlamentarischer Taktik, aber an sich keine Lösung der nationalen Frage ist. Der beantragte Ausschuss wäre jedoch geeignet, diesen Mängeln abzuhelfen, die nationalen Minderheitsprobleme zu prüfen und die Bereinigung der nationalen Differenzen entgültig zu veranlassen."

Tschechische Stimmen.

Die offiziöse *Prager Presse* schreibt: Viel hängt jetzt davon ab, welche Antwort der Antrag von Seiten der Mehrheiten im Staate erhalten wird. Im Interesse des Staates ist es zu wünschen, dass es eine richtige Antwort ist ... Die Aufnahme, welche der Antrag bisher in der tschechischen Presse gefunden hat, lässt sich nicht als Zustimmung bezeichnen ... Das Blatt des tschechischen Aussenministeriums verweist noch insbesondere auf die ablehnende Haltung der tschechischen Sozialdemokraten.

Die nationaldemokratische *Narodna Politika* führt aus: Man muss kategorisch erklären, dass die Minderheitenfrage durch die Verfassungsgesetze auf Grundlage der Friedensverträge regelrecht gelöst ist, so dass für die tschechischen Parteien kein Grund besteht, sich in den gesetzgebenden Körperschaften aufs neue damit zu beschäftigen. Wenn die Antragssteller sich auf Worte des Präsidenten berufen, so vergessen sie, dass der Präsident den Minderheiten keinen Mut zu Aktionen gegen die geltenden Verfassungsgesetze einflössen wollte und konnte, sondern andeutete, dass diese Dinge wieder nur auf dem Wege der Verwaltung und des praktischen Bedürfnisses erledigt werden können ... Das nationaldemokratische Blatt äussert seine Überraschung über die Tatsache, dass den Antrag auch die Vertreter der deutschen Regierungsparteien unterzeichnet hätten, und zwar ohne Zustimmung und ohne Wissen der tschechischen Koalitionsparteien. Es werde Sache der

tschechischen Regierungsparteien sein, diese Tatsache nachdrücklichst aufzuklären.

Die klerikalen *Lidove Noviny* erklären: Im Meritum muss dieser Versuch, den nationalen Charakter des Staates einem parlamentarischen Ausschuss preiszugeben, abgelehnt werden. Die deutschen Regierungsparteien haben bei diesem Anlass die erforderliche Koalitionsdisziplin in grober Weise verletzt.

Die nationalsozialistische, dem Minister Benes nahe stehende *České Slovo* betont, dass für die Tschechoslowakei die Minderheitenfrage durch die Verfassung und durch die Friedensverträge gelöst sei. Der parlamentarische Minderheitenausschuss könnte sich daher niemals mit prinzipiellen Angelegenheiten befassen. Das Blatt ruft aus: Wir sehen keinen Anlass, den Kommunisten, Ungarn und Deutschnationalen ein neues Forum für die Immunisierung ihrer staatsfeindlichen Reden zu geben.

Die sozialdemokratische *Pravo Lidu* meinte, dass ein parlamentarischer Ausschuss für Minderheitenfragen nicht erforderlich sei: mit Minderheitenfrage befassten sich bereits andere Arbeitsausschüsse, ausserdem würde die Frage in der nächsten Zeit gelöst werden.

Dr. Kramar, Führer der tschechischen nationaldemokratischen Partei, erklärte auf einer Partei-Tagung der Jugend in Pardubitz bezugnehmend auf den im Parlament eingebrachten gemeinsamen Minderheitenantrag (nach einem Bericht der *Narodni Listy*): Sind vielleicht wir daran schuld, dass die Deutschen heute offensiver vorgehen? Haben wir den Herrn Dr. Czech (Führer der deutschen Sozialdemokraten) in die Regierung eingeladen? Waren wir etwa nicht diejenigen, die alles taten, um die slowakische Volkspartei in der Regierung festzuhalten? Man wird vielleicht einwenden: Die Deutschen sind heute noch mehr offensiv und wagen es sogar mit dem Antrag auf Errichtung irgendeiner Ausgleichskomission hervorzutreten. Ich stelle fest, dass wir am wenigsten daran schuld sind. Ich stelle fest, dass wir den Deutschen gegenüber stets auf dem Standpunkt standen, dass wir über die Frage irgendeines Ausgleiches nicht sprechen können... Wir haben einerseits im Sprachengesetz den nationalen Charakter unseres Staates gefestigt, wie wir uns und der Zukunft gegenüber dazu verpflichtet waren; andererseits gaben wir den Deutschen freiwillig viele Sprachenrechte... Ich habe den Deutschen immer in aller Of-

fenheit erklärt, dass wir um keinen Preis die nationale Autonomie zulassen können.

Der nationaldemokratische *Česky Denik* (Pilsen) führt aus: Die nationaldemokratische Partei wird zur Errichtung eines Minderheiten-Ausschusses im Parlament niemals ihre Zustimmung geben... Sie wird alles tun, was in ihrer Macht liegt, um dieses zu verhindern... Wir werden uns keinen Ausschuss vorschreiben lassen, ob und wie wir Minderheitenschulen gründen sollen... Ebenso was die Boden – oder Forstreform betrifft... Der von den Deutschen eingebrachte Antrag ist eine Untergrabung der gegenwärtigen Regierung. Diesen Antrag hätten die oppositionellen deutschen Parteien aus taktischen Gründen einbringen können, aber dass ihn auch die deutschen Regierungsparteien mit unterzeichnet haben, zeigt, dass diese die Lage nicht bedacht haben, in der sie sich befinden, oder ihre Stellung, die sie dank einiger tschechischen Parteien erhielten, überschätzen...

Die ebenfalls nationaldemokratische *Narodni Politika* schreibt der Minderheitenantrag – eine Demonstration der Demagogie – nur eine Folge haben könne, nämlich den Austritt der deutschen Parteien aus der Regierung.

Das tschechische sozialdemokratische Organ *Pravo Lidu* bringt Ausführungen von Alois Hajn, in denen es heisst: Der Antrag sollte uns eine Mahnung sein, damit wir unsere Minderheitenpolitik gegenüber den anderen Nationen in der Republik einer sachlichen Revision unterwerfen. Wir sind eine Nation, welche diesen Staat geschaffen, in ihm die Mehrheit, aber damit auch den grössten Teil der Verantwortung für seine innere Einrichtung, für seine gesunde Entwicklung in der Zukunft hat. Wir sind aus diesem Grunde dafür, dass die Wünsche und Beschwerden der Minderheiten stets einer sachlichen Erwägung unterworfen werden... Mit der bequemen Phrase, dass bei uns im Bereiche der nationalen Frage alles geregelt ist, werden wir in der Zukunft kaum unser Auslangen finden.

Ausländische Stimmen.

«*Solidarität der Unterdrückten*». Unter obigem Titel führt Dr. Kurt Trampler in den *Münchner Neuesten Nachrichten* über die gemeinsame Aktion der nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakei aus: Einer der eingeschworensten Feinde

aller Minderheitenrechte war von jeher der tschechische Aussenminister Dr. Benes. Wenn irgendwo gegen das Nationalitätenrecht eine Intrige gesponnen wurde, konnte man sicher sein, das Ende des Fadens im Prager Aussenamt zu finden. Dass der tschechische Aussenminister als Vertreter eines Staates, in dem das eigentliche Staatsvolk der Tschechen knapp 48% der Gesamtbevölkerung umfasst, eine solche Politik betreiben konnte, hatte seinen Grund zuletzt darin, dass die zahlenmässig sehr starken Minderheiten sich über ihr taktisches Vorgehen im Staat untereinander noch nicht einig waren, und daher nicht zur Entfaltung ihrer starken Kräfte kamen ... Die Regierungsbeteiligung deutscher Minister im tschechoslowakischen Kabinett hat Benes mehr als einmal die erwünschte Gelegenheit gegeben, gegenüber unkundigen Ausländern diese Tatsache als ein Zeichen der „nationalen Geschlossenheit" dieses typischen Nationalitätenstaates zu bezeichnen ... Angesichts der für die Tschechen bisher relativ günstigen Lage ihrer Minderheitenpolitik wird es verständlich, dass die gemeldete Einigung aller nationalen Minderheiten der Tschechoslowakei auf die Forderung einer Verbesserung ihrer Rechtslage in tschechischen Regierungskreisen wie eine Bombe eingeschlagen hat... Durch die Forderung der Deutschen, Ungarn, Polen und Ruthenen, einen eigenen Parlaments-Ausschuss zur innerstaatlichen Regelung des Nationalitätenproblems zu bilden, wird zunächst einmal vor aller Welt die tschechische Behauptung widerlegt, dass es einen tschechoslowakischen Nationalstaat gebe ... Diese Geschichtsfälschung ist aber einer der Hauptgründe für die Minderheitenunterdrückung... Wenn die nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakei ihren gemeinsam eingebrachten Antrag auch gemeinsam bis zur Einsetzung des Ausschusses durchfechten, und in diesem Ausschus unter Einsetzung ihrer ganzen Kraft einem bestimmten Ziel zustreben, so können sie damit nicht nur für sich, sondern für alle Nationalitäten Europas wertvollste Verbesserungen erzielen. Als Hauptziele seien nur genannt: Die Kulturautonomie und die staatsbürgerliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Angehörigen nichttschechischer Volksgruppen im Staate. Alles Rechte, die bis heute völlig missachtet waren ... Es ist klar, dass die tschechische Presse, insbesondere diejenige des Ministers Benes, sich in den heftigsten Ausdrücken gegen das gemeinsame Vorgehen der

Minderheiten wendet. Bei genauem Zusehen tragen die tschechischen Drohungen einen deutlich erkennbaren Unterton der Nervosität über die unerwartete Einigung der Unterdrückten, die fast die Hälfte der Staatsbevölkerung hinter sich haben ...

Die Wiener christlichsoziale *Reichspost* führt in einer Korrespondenz aus Prag aus: Im Prager Parlament ist ein Antrag eingebracht worden, dem nach Form und Inhalt aussergewöhnliche Bedeutung zukommt. Dem Inhalte nach, weil er nichts weniger als die Einsetzung eines parlamentarischen Ausschusses zur Lösung der nationalen Fragen in der Tschechoslowakei verlangt, der Form nach, weil die Antragsteller eine einheitliche Front aller sogenannten Minderheitsvölker im Staate darstellen und die Sudetendeutschen, die Ungarn, die Polen und die Karpathorussen umfassen ... Dieser Antrag ist vom Standpunkt der Minderheiten in der Tschechoslowakei etwas so einzig dastehendes, dass er ungeteiltes Aufsehen erregt und grösste Beachtung – auch im Auslande – verdient und finden wird. Wer die Bemühungen und Versuche, die sudetendeutschen politischen Parteien in den lebensnotwendigen nationalen Fragen auf eine gemeinsame Aktionslinie zu bringen, verfolgt hat, wird die Tragweite der Tatsache ermessen, dass es nunmehr endlich gelungen ist, in einem konkreten Punkte eine gemeinsame Basis aller deutschen Parteien in der Tschechoslowakei zu finden ... Die Anregung zu dem eben erfolgten Schritt ging von der deutschen christlichsozialen Volkspartei aus. Der Obmann des parlamentarischen Klubs, Dr. Felix Luschka, ein gewiegter Verwaltungsjurist, arbeitete den Antrag aus, der sich auf § 22 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung stützt, wonach diese jederzeit das Recht hat, besondere Ausschüsse zur Lösung bestimmter Fragen einzusetzen ... Abgesehen von der Einigung aller Minderheiten auf diesen Antrag, ist es auch das erste Mal in der Geschichte des Prager Parlaments, dass Regierungsparteien gemeinsam mit Oppositionsparteien einen Antrag einbringen ... Der Antrag geht in seiner ausgezeichnet stilisierten Begründung davon aus, dass die ungelöste nationale Frage in der Tschechoslowakei ein Hemmschuh für die innere Entwicklung des Staates geworden ist. Aus Gründen des nationalen Prestiges lässt sich das tschechische Mehrheitsvolk häufig dazu verleiten, die Staatsgewalt für sich allein zu reklamieren. Das nationaltschechische Prestige

wird als Staatsinteresse und Staatsaufgabe erklärt, wodurch das Vertrauen der Minderheitsvölker in den Staat und die Staatsverwaltung ständig erschüttert wird... Dieser Antrag liegt auch völlig in der Linie der nationalen Minderheitenpolitik, wie sie vom Völkerbund gewünscht und gefordert wird: Direkte Verständigung zwischen Mehrheits- und Minderheitsvolk zu suchen.

Zum Begriff der Nation.

Von **Michael Almásy.**

Wenn es der Wissenschaft bisher nicht gelungen ist, eine befriedigende Lösungsmethode des Nationalitätenproblems herauszuarbeiten, so hängt das in einem nicht geringen Masse auch mit dem Umstande zusammen, dass der Begriff der „Nation" ein sehr verschwommener ist und in den verschiedensten Bedeutungen angewendet wird. Der geistreiche Spruch Johannets: „La partie obscure du principe des nationalités, c'est la nationalité" [1] entspricht der Wahrheit vollkommen und solange sich die Wissenschaft nicht auf einen bestimmten Nationalbegriff festlegt, können die heutigen Widersprüche nicht ausgemerzt werden.

Viele Missverständnisse werden schon dadurch verursacht, dass der abendländische Nationsbegriff ein anderer ist, als der welcher in Mitteleuropa angewendet wird. Die angelsächsische und französische Wissenschaft fasst die Nation hauptsächlich im juristischen Sinne auf, während bei den Deutschen, Italienern und einem Teile der Slawen der soziologische Nationsbegriff vorherrscht. Die Franzosen und Angelsachsen verstehen unter Nation im allgemeinen den Staat, bzw. die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Wir wollen uns hier nur auf einige bedeutende Gelehrte dieser Völker berufen. Nys definiert den Staat als die rechtliche Verkörperung der Nation.[2] Le Fur versteht unter dem Staate die rechtliche organisierte Nation.[3] Nach Westlake ist die brittische Nation der brittische Staat in allen seinen Beziehungen, mit Ausnahme des Gebietes.[4] Moon, ein

[1] René Johannet: „Le principe des nationalités" Paris 1920. S. 20.

[2] Ernest Nys: „Le droit international" Bruxelles 1912. B. I. S. 360.

[3] Louis Le Fur: „Races, Nationalités, États" Paris 1922. S. 153.

[4] John Westlake: „Traité de droit international". Traduit sur la 2me édition par A. de Lapradelle. Oxford 1924. S. 4.

Amerikaner, fasst die Nation im Sinne einer „Regierung" auf, die „über einem bestimmten Gebiete eine souveräne Gewalt besitzt" oder eines „Volkes", das „eine Regierung hat".[1]

In den Ausdrücken „Société des Nations" und „Ligue of Nations" bedeutet die „Nation" ebenfalls den Staat. Der Völkerbund ist ja kein Bund der Völker, der Nationen im soziologischen Sinne, sondern er ist ein Bund von Staaten, weshalb es richtiger wäre, in der deutschen Sprache ihn nicht „Völkerbund", sondern „Bund der Staaten" zu nennen. Auch die Bezeichnungen „droit international" und „International Law" (Völkerbund) wiederspiegeln den abendländischen (juristischen) Nationsbegriff.

Dieser abendländische (juristische) Nationsbegriff ist auch in Mitteleuropa nicht ganz unbekannt. Das ungarische Nationalitätengesetz vom Jahre 1868 erklärt in seiner Präambel, die von Franz v. Deák eigenhändig entworfen wurde, dass „sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundgesetzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist." Diese Bestimmung, die wissentlich und unwissentlich oft so grundfalsch ausgelegt wurde, war keine Eigenbrödelei des ungarischen Gesetzgebers und enthielt keine Geringschätzung der „Nationalitäten", sondern sie entsprach dem abendländischen Nationsbegriff, der alle Staatsangehörigen ohne Unterschied ihres ethnischen Charakters umfasst und der damals herrschenden und auch heute tiefverwurzelten liberalen Auffassung über die „eine und unteilbare Republik."

Auch in der deutschen Rechtswissenschaft ist der abendländische Nationsbegriff nicht unbekannt, nur wird er mit „Volk" oder „Staatsvolk" ausgedrückt. Nach der Verfassung von Weimar hat sich „das deutsche Volk ... diese Verfassung gegeben und der Titel des II. Hauptteiles lautet sogar „Grundzwecke und Grundpflichten der Deutschen", obgleich diese Rechte und Pflichten selbstverständlich auch die Polen, Dänen u. s. w. Deutschlands betreffen. Bei den Tschechen propagiert Rádl gegenüber der eingebürgerten Herderschen Auffassung den abendländischen Nationsbegriff und tritt dafür ein, dass unter der

[1] P. T. Moon: „Syllabus on International Relations". New York 1925. S. 1.

Nation Tschechen und Slovaken, Deutsche und Ungarn gleichmässig betrachtet werden sollen.[1]

Dieser Versuch hat natürlich keine Aussichten auf Erfolg. Der abendländische (juristische) Nationsbegriff, der seine Entstehung der Ideologie der französischen Revolution verdankt, die zwischen den Bürgern keinen Unterschied anerkannte, auch nicht den Unterschied des verschiedenen Ethnos, ist in Mitteleuropa, wo die französische Revolution und ihre Nachwirkungen die nationalen Gegensätze verschärft und die ethnischen Verschiedenheiten auch rechtlich zum Ausdruck gebracht haben, unanwendbar. Der abendländische Nationsbegriff weist auf den innigen Zusammenhang zwischen Staat und Nation, auf den politischen Inhalt der nationalen Gemeinschaft hin und es wäre verfehlt, diese Erkenntnis glattwegs abzulehnen. Nachdem aber, wie uns die Erfahrungen lehren, eine grosse Zahl ethnischer Gruppen nicht gewillt ist, sich mit dem herrschenden Volke zu einer Nation zu bekennen, bedarf die abendländische Auffassung einer soziologischen Überprüfung.

Es ist ein Verdienst der deutschen und italienischen Wissenschaft, diese soziologische Überprüfung vollzogen zu haben. Dass es eben die Deutschen und Italiener waren, die diese Aufgabe übernahmen, war kein Zufall, sondern eine natürliche Folge des Umstandes, dass diese zwei Völker zur Zeit, als die moderne Nationalitätenbewegung entstand, teils fremder Herrschaft unterworfen, teils in viele kleine Staaten zersplittert waren und folglich mit der Auffassung, die die Nation als Gesamtheit aller Staatsangehörigen darstellte, nicht einverstanden sein konnten.

Auf die Ausgestaltung des deutschen und auch des slawischen Nationsbegriffes hat insbesondere die Philosophie Herders einen entscheidenden Einfluss ausgeübt. Herder[2] betrachtete die Nation als „eine Pflanze der Natur", als eine Familie „nur mit mehreren Zweigen." Für Fichte ist die Nation eine Gemeinschaft der Sprache, die er als eine fast mystische Kraft darstellt, welche „der wahre gegenseitige Druckströmungspunkt der Sinnenwelt und der Geister ist, und die Enden dieser beiden also inein-

[1] Emanuel Rádl: „Válka Čechu s Němci" Praha 1928. — „Der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen" Reichenberg 1928. S. 135—136.

[2] „Ideen zur Philosophie der Geschichte" Leipzig. Bibl. Institut. Bg. Kap. IV. S. 290.

ander verschmilzt, dass gar nicht zu sagen ist, zu welchen von beiden sie selber gehöre.[1] Savigny, der Begründer der historischen Rechtsschule, erblickte in der Nation ebenfalls eine natürliche Einheit, deren Geist u. a. auch das positive Recht gebärt. Die Auffassung der Nation als Produkt der Natur, dessen Entstehung aber nicht näher erklärt wird, diese Verschmelzung der physischen und metaphysischen Elemente, der Sinnenwelt und der Geister, ist in der deutschen Wissenschaft auch heute nicht ganz überwunden. Die Definitionen der Nation als Sprachgemeinschaft (Kautsky), Kulturgemeinschaft (Bluntschli, Bernatzik, Liermann u. s. w.), als Charaktergemeinschaft (Bauer) oder als Schicksalsgemeinschaft (Seipel, auch Bauer) bezeugen, dass die romantische Ideologie sogar bei den Sozialisten noch immer nachwirkt.

Der italienische Nationsbegriff, der sehr konkret und den damaligen Verhältnissen Italiens angepasst war, verdankt seine Entstehung Mancini, dem wissenschaftlichen Vorkämpfer des Nationalitätenprinzips. In seiner berühmten Inaugurationsrede, mit der er den für ihn gegründeten Lehrstuhl an der Universität von Turin bestieg (1851), definierte der grosse Völkerrechtslehrer die Nation folgendermassen: „Die natürliche Lebensgemeinschaft von Menschen, die durch gleichen Ursprung, gleiche Sitte, Wohnstätte, Sprache, auch Religion verbunden sind und sich als eine soziale Einheit fühlen, durchdrungen vom Bewusstsein inniger Zusammengehörigkeit". Obgleich diese Lehre auch in Italien bekämpft wurde, blieb sie dennoch Jahrzehnte hindurch die herrschende Auffassung der italienischen Wissenschaft. Erst der Fascismus brachte auch in dieser Beziehung eine Wandlung der italienischen Ideologie. Die „Carta del Lavore" bezeichnet die Nation als „eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, die im fascistischen Staate vollständig verwirklicht wurde". (Art. 1.) Diese Definition steht dem abendländischen Nationsbegriff schon sehr nahe.

Mancini versuchte den Begriff der Nation durch objektive Merkmale zu erfassen und war der Begründer der sogenannten objektiven Theorie. Als objektive Merkmale hebt er 1. den gleichen Ursprung, 2. die gleiche Sitte, 3. die gleiche Wohnstätte, 4. die gleiche Sprache und 5. die gleiche Religion hervor. Die derzeit herrschende wissenschaftliche Auffassung verwirft

[1] „Reden an die deutsche Nation" IV. Rede.

die objektive Theorie fast einmütig und zwar auf Grund folgender sehr landläufiger Erwägungen.

Die nationale Zusammengehörigkeit kann auf Grund der gleichen Abstammung, des gleichen Ursprunges und der gleichen Rasse nicht festgestellt werden. Die heutigen Nationen bestanden schon zu jener Zeit, als sie in die Geschichte eintraten, aus verschiedenen Rassenelementen. (Die Franzosen aus keltischen, romanischen und germanischen, die Spanier aus iberischen, romanischen, germanischen und maurischen, die Ungarn aus finnisch-ugrischen und türkischen Elementen usw.) Je häufiger der Verkehr zwischen den einzelnen Nationen und je grösser die Möglichkeit einer Blutkreuzung wird, umsoweniger kann von einer gleichen Rasse und Abstammung die Rede sein. Die Rassentheorie Gobineaus und Chamberlains ist unhaltbar und jede „Rassenanalyse" muss aufs entschiedenste abgelehnt werden. Angesichts dieses, auch in der deutschen juristischen und soziologischen Wissenschaft fast allgemein anerkannten Gedankenganges finden wir die Kundmachung des Rektors der Universität Wien vom 9. April 1930, nach welcher die ordentlichen Hörer gleicher Abstammung und Muttersprache als Studentennationen organisiert werden sollen, ganz unbegreiflich. Aus demselben Grunde müssen wir die These Bleyers, der u. a. auch die Gemeinschaft des Blutes als ein notwendiges objektives Merkmal des Volksbegriffes hervorhebt,[1] ablehnen.

Je zahlreicher eine Nation ist und je breiter der Raum, den sie bewohnt, umso weniger huldigt sie denselben Sitten, hat sie denselben Charakter. Gegenüber Bauer, der in der Nation eine, aus Schicksalsgemeinschaft erwachsende Charaktergemeinschaft erblickt, hat schon Kautsky, sehr richtig darauf hingewiesen, dass der Charakter der Deutschen kein einheitlicher sei.[2] Der Unterschied zwischen Preussen und Bayern ist sprichwörtlich; der Charakter und die Sitten der Rheinländer sind von denen der Sachsen grundverschieden. Wie gross ist auch der Unterschied zwischen den Sitten und Gebräuchen der Franzosen in der Picardie und jenen in der Gascogne, den Italienern in der Lombardei und denen in Sizilien, zwischen den Slowaken westlich und östlich der Tátra. Die Verschieden-

[1] Dr. Jakob Bleyer: „Nation, Volk, Nationalität" in „Nation und Staat" III. Jahrg. Heft 5. (Februar 1930) S. 288.

[2] „Die Befreiung der Nationen" Stuttgart 1917. S. 32.

heit zwischen Stadt und Land, Gebirge und Ebene, Binnenland und Meeresküste kommen auch in Charaktereigenschaften, Sitten und Gebräuchen derselben Nation zum Ausdruck. Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass – wie schon Gumplowicz zutreffend bemerkte – der Typus der Angehörigen und mit ihm ihre Charaktere, ihre Gewohnheiten in verschiedenen nach einander folgenden Zeiten sich bedeutend verändern können.[1]

Auch die gleiche Wohnstätte, das gleiche Territorium ist kein unbedingt erforderliches Kriterium der nationalen Gemeinschaft. Der schlagendste Beweis dafür ist das Vorhandensein einer jüdischen Nation. Der Zionismus hat unzählige Juden der Diaspora mit einer einheitlichen nationalen Idee durchdrungen und sie zu einer Nation zusammengefasst. Auch der Umstand, dass im Banat, in Schlesien, in der Bukowina u. s. w. auf denselben Boden, oft sogar in demselben Dorfe zwei, drei oder noch mehrere Völker seit Jahrhunderten nebeneinander wohnen und sich dennoch als besondere Nationen fühlen, spricht gegen die Annahme, dass das gemeinsame Territorium ein unerlässliches Merkmal einer Nation sei. Die nationale Gemeinschaft kann durch Berge, Ströme und Meere ebenso nicht begrenzt werden, wie Grenzpfähle sie nicht einzäunen können.

Die Sprache, als Verständigungsmittel der Menschen fördert das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit ohne Zweifel sehr bedeutend. Dennoch gibt es Nationen ohne gemeinsamer Sprache und dieselbe Sprache kann mehreren Nationen angehören. In den vierzieger Jahren des vergangenen Jahrhunderts konnte man die Iren, die die keltische Sprache ihrer Vorfahren noch beherrschten, an den Fingern zählen, nichtsdestoweniger war Irland schon damals ein Sorgenkind Englands. Wie viele zionistische, d. h. sich zur jüdischen Nation bekennende Israeliten gibt es, die von der hebräischen Sprache, oder dem Jiddischen, das übrigens ein deutscher Dialekt ist, keine blasse Ahnung haben. Die Schweizer, ob sie mit deutsch, französisch, italienisch oder Räto-romanisch sprechen, bekennen sich alle stolz zur Schweizer Nation. Demgegenüber sprechen Engländer und Amerikaner, Dänen und Norweger, Serben und

[1] „Grundrisse der Soziologie" Ludwig Gumplowicz's ausgewählte Werke. Herausgegeben von Prof. Dr. G. Salomon B. II. Innsbruck 1926. S. 181.

Kroaten dieselbe Sprache und bilden dennoch keine gemeinsame Nation. Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass die Sprache der mehrsprachigen Individuen oft nicht genau festgestellt werden kann. Seit dem Kongress in Skt. Petersburg (1873) zerbrechen sich die Statistiker vergeblich den Kopf, wie die Sprache bei den Volkszählungen objektiv erfasst werden könnte. Soll die Muttersprache, die Familiensprache, die Sprache des Haushaltes, des täglichen Verkehrs, die Denksprache oder die Lieblingsprache massgebend sein? Und wenn wir uns für die Muttersprache entschliessen, soll es die Sprache der Mutter, des Vaters oder vielleicht der Amme sein? Dieser Gedankengang zeigt, wie schwankend der Begriff der Sprache selbst bei den einzelnen Individuen ist. Bei den Völkern, insbesondere bei den Slawen, stösst aber die Wissenschaft auf noch grössere Schwierigkeiten, wenn sie feststellen will, wo die eine Sprache endet und die andere beginnt, was eine Sprache und was nur ein Dialekt ist. Der Streit zwischen Tschechen und Slowaken, zwischen Serben und Bulgaren, zwischen Russen und Ruthenen ist zur Genüge bekann.

Die Schisma, die Reformation und die uniatische Bewegung haben die kirchliche Einheit des Christentums und damit auch die Einheit der meisten Nationen Europas zerstört und deshalb ist es unmöglich, die Religion als ein Kriterium der nationalen Gemeinschaft zu betrachten. Die Tatsache, dass es national überzeugte Ungarn römisch und griechisch katholischer, griechisch orientalischer, evangelischer, reformierter, unitarischer, jüdischer und sogar nazarenischer Religion gibt, beweist zur Genüge, wie wenig die Gemeinsame Religion eine Vorbedingung der nationalen Gemeinschaft ist.

Die Nation und die nationale Zugehörigkeit des Einzelnen kann daher durch objektive Merkmale nicht erfasst werden und deshalb ist jede Theorie, die eine objektive Definition zu geben versucht, unhaltbar. In der Literatur der letzten Jahre wurde allerdings der Versuch gemacht, die objektive Theorie zu rehabilitieren. Diese Richtung, die wir als die Kombinationstheorie bezeichnen möchten (Herbert Krauss, auch Hertz und Girand) verficht die These, dass mindestens eines der objektiven Merkmale vorhanden sein müsse, damit eine Nation da sei. Diese These ist ohne Zweifel berechtigt. Ein Nationalgefühl, das sich nicht an den Glauben der gemeinsamen Abstammung, an

das gemeinsame Territorium, an die gemeinsamen Sitten, an die gemeinsame Sprache oder gemeinsame Religion klammert, ist sowohl bei der Gesamtheit, wie bei dem einzelnen Individuum undenkbar. Da aber nach den Regeln der Mathematik die fünf objektiven Merkmale zu verhältnismässig sehr zahlreichen Kombinationen verbunden werden können, ist es auch bei Anerkennung der Berechtigung der Kombinationstheorie unmöglich, einen für alle Nationen gültigen allgemeinen Nationsbegriff zu konstruieren.

Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als das Wesen der Nation in einem subjektiven Elemente zu suchen. Dieses subjektive Element ist das Nationalgefühl, das nationale Bewusstsein. Die Nation ist deshalb eine Nation, weil es sich als eine Einheit fühlt. Das einzelne Individuum gehört einer Nation an, weil es sich als einen ihrer Angehörigen fühlt. Das „vouloir vivre collectif" (Hauer), der Wille des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist das Wesentliche an einer Nation. Sie ist, wie Mancini in dem zweiten Teile seiner Definition schon richtig behauptet „eine Lebensgemeinschaft von Menschen ... die sich als eine soziale Einheit fühlen, durchdrungen vom Bewusstsein inniger Zusammengehörigkeit".

Die Nation ist kein Produkt der Natur, sondern ein soziales, von der menschlichen Gesellschaft bedingtes und von der Geschichte geschaffenes Gebilde, das sich von anderen sozialen Phänomenen (Kirche, Klasse, Stand, Partei) durch ihr Ziel unterscheidet, welches immer ein staatspolitisches Ziel ist: das kollektive Zusammenleben in einem Staate oder in einem staatsrechtlichen Verbande. Jede Nation ist daher eine politische Nation. Die soziologische Nation unterscheidet sich von der juristischen Nation insofern, als die letztere ein Begriff der Statik, die erstere aber einer der Dynamik ist. Jene beruht auf einem gegebenen rechtlichen Zustande und kann objektiv, durch die Staatsangehörigkeit erfasst werden, diese hingegen wertet die gegebenen Verhältnisse und umfasst jene Personen, die zu ihr gehören wollen.

Der in der deutschen Wissenschaft sehr verbreiteten Anschauung, die die Nation als eine reine Kulturgemeinschaft bezeichnet, vermögen wir uns nicht anzuschliessen. Gewiss übt die Nation durch ihre kulturellen Einrichtungen auch auf Personen, die nicht in sie hineingeboren wurden, eine grosse An-

ziehungskraft aus. Gewiss ist die Schule und Wissenschaft, die Litteratur, das Theater und die Kunst überhaupt ein sehr wichtiger Faktor bei der Entstehung und Erhaltung der Nationen. Die Kultur trägt ohne Zweifel zur Bildung des nationalen Willens bedeutend bei, doch sie bestimmt und erschöpft ihn nicht. Die deutsch, französisch und italienisch sprechenden Bürger der Schweiz stehen mit der allgemeinen deutschen, französischen und italienischen Wissenschaft, Literatur und Kunst in einem regen Kontakt und dennoch fühlen sie sich als Angehörige der Schweizer Nation. Die Yankees sprechen englisch, sie besitzen dieselbe Literatur und Zivilisation, wie die Engländer und dennoch bekennen sie sich begeistert zur amerikanischen Nation. In diesen beiden typischen Fällen war es der Staat, der die Nation geschaffen hat und die verschiedene Geschichte, das verschiedene politische Ziel trennte sie von jenen Nationen los, deren Kultur sie seien. Auch zur jüdischen Nation gehören unzählige Menschen, die in der russischen, deutschen, polnischen Kultur erzogen wurden und sich in derselben vielleicht besser zuhause fühlen, als viele Russen, Deutsche oder Polen.

Die inneren Widersprüche, die die Auffassung der Nation als Kulturgemeinschaft in sich birgt, blieb in der deutschen Wissenschaft nicht unbemerkt. Friedrich Meinecke versucht sie in seinem bekannten Werke zu überbrücken, indem er ausser den „Kulturvölkern", deren Wesen „vorzugsweise auf einem gemeinsamen Kulturbesitz" beruht, auch „Staatsvölker" kennt, die „auf der vereinigenden Kraft einer gemeinsamen politischen Geschichte und Vergangenheit" beruhen.[1] Diese Lehre muss insofern als gerechtfertigt anerkannt werden, als sie zugibt, dass die einzelnen Individuen, wie auch ganze ethnische Gruppen infolge der geschichtlichen Entwicklung einer anderen „Staatsnation" angehören können, als zu jener, mit der sie das Band der gemeinsamen Kultur, der gemeinsamen Zivilisation verbindet. Meinecke führt das Beispiel der Deutschen in der Schweiz an, die er zum Schweizer Staatsvolk, zugleich aber zum deutschen Kulturvolk rechnet. Man könnte noch viele Beispiele aufzählen, zum Beweis dessen, dass die Kultur das Wesen der Nation noch keinesfalls erschöpft. Die Plebiszite nach dem Weltkriege haben uns sehr überzeugend bewiesen, dass die Nation sich mit der kulturellen Gemeinschaft nicht decken muss. In

[1] „Weltbürgertum und Nationalstaat" München und Berlin 1915. S. 3.

Ostpreussen und Oberschlesien, in Kärnten und Sopron haben sehr viele Personen, die man auf Grund ihrer Sprache und Bildung als Polen, Slovenen, bzw. Deutsche zu bezeichnen pflegte, für Deutschland, Österreich, bzw. Ungarn gestimmt. In geschichtlichen Augenblicken, wenn die Entscheidung fallen muss, zu welcher Nation man gehört, wirkt das politische Moment stärker als das kulturelle. Die Nation kann eine Kulturgemeinschaft sein, sie ist aber immer eine politische Gemeinschaft.

Da die Kultur kein einheitlicher Begriff ist und folglich durch objektive Merkmale auch nicht erfasst werden kann, gelangen auch die Anhänger der Kulturgemeinschaftstheorie zum Ergebnis, dass die Nation auf einem subjektiven Elemente beruht und nur durch das Bekenntnis des Einzelnen, durch die sogenannte nationale Option festgestellt werden kann. Diese Erkenntnis sollte daher immer folgerichtig durchgeführt werden, denn nur so können Widersprüche vermieden werden. Das Nationalitätenprinzip ist an und für sich richtig; es kann aber vollkommen nur dann durchgeführt werden, wenn die Nationalität nicht nach Sprachsgrenzen, sondern nach dem Willen der beteiligten Bevölkerung festgestellt, d. h. ein Plebiszit veranstaltet wird. Das Minderheitenrecht, als Ersatz für das Nationalitätenprinzip, kann seine Aufgabe auch nur erfüllen, wenn es auf dem in der Überzeugung fussenden Willen der Kollektivität und der Einzelnen aufgebaut ist. Die Konsequenzen dieser Erkenntnis wollen wir in einem nächsten Aufsatze erörtern.

Die rumänische Minderheit in Serbien.

Das rumänische Blatt «*Facla*» beschwert sich über die traurige Lage der rumänischen Minderheit in dem serbischen Teil des Banats. Es sei eine Verordnung der Behörden herausgekommen, die jedem Rumänen verbiete Rumänien zu Studienzwecken an den dortigen Hochschulen aufzusuchen. Sehr bedrängt würde das rumänische Schulwesen durch die serbischen Behörden. Man ergreife serbischerseits sämtliche Massnahmen, um die rumänische dörfliche Bevölkerung sistematisch zu serbisieren.

Gedanken aus dem Werk „Die Nationalitätenfrage" von Baron Josef Eötvös.*)

Das in Budapest erscheinende «*Sonntagsblatt*» bringt einige hohe und edle, zum Teil prophetische Gedanken Baron Josef Eötvös' aus seinem berühmten Werke über „Die Nationalitätenfrage", das zuerst 1865 erschienen ist, in wörtlicher Übersetzung — besorgt von Dr. P. Jekel — zum Abdruck. In diesem Werke sind die Ideen niedergelegt, auf denen das vielberufene und leider von Ungarn und Nicht-Ungarn seinerzeit so wenig gewürdigte sogenannte Nationalitätengesetz von 1868, dessen Schöpfer eben Baron Eötvös zusammen mit Franz v. Deák war, aufgebaut ist. Wir reproduzieren diesen Aufsatz, denn wir teilen auch die Ansicht der Schriftleitung des „Sonntagsblattes: „Die hehren Gedanken, durchaus national, zugleich aber auch human und europäisch im schönsten Sinne des Wortes, sollen allen denjenigen, nach deren Auffassung nationale Gesinnung sich mit Chauvinismus und Intoleranz decken muss, zur Belehrung dienen. Denjenigen aber, die für diese Ideen kämpfen, dulden und leiden, sollen sie Trost und Ermunterung bieten."

„Solche Ideen, die einmal allgemein geworden sind, lassen sich nicht unterdrücken, ihre Folgen nicht abwenden, und das einzelne Volk oder Land, so mächtig es auch sei, kann sich der Wirkung derartiger Ideen nicht verschliessen." (S. 7.)

„Ein grosser Faktor ist die Gemeinsamkeit der Sprache. Wo diese vorhanden ist, findet man bei Völkern, die durch Jahrhunderte in besonderen, zuweilen feindlichen Staaten gelebt haben, naturgemäss das Gefühl einer gemeinsamen Nationalität entwickelt. Ja sogar die Sprachverwandtschaft ruft ähnliche Ergebnisse hervor und führt bei den germanischen, slawischen und romanischen Völkern, insoweit die sprachverwandten Völker gemeinsame Gegner haben, zu dem Gefühl einer gewissen Einheit. — Doch gibt es ausser der Sprach- und Rassenverwandtschaft auch noch andere Faktoren des Nationalitätengefühls. Es hiesse die Erfahrungen der Geschichte und Gegenwart verleugnen, wenn man nicht anerkennen wollte, dass die ge-

*) Nach der Ausgabe der Gebr. Révai: „A nemzetiségi kérdés", Budapest, 1903.

meinsamen Erinnerungen der Vergangenheit sowie die gemeinsamen Interessen und Hoffnungen der Gegenwart unter den verschiedensprachigen Bürgern der einzelnen Staaten ganz ähnliche, zuweilen stärkere Gefühle auslösen.

Das Nationalitätengefühl bei Völkern ist dasselbe, was beim Einzelnen das Bewusstsein seiner Persönlichkeit ist. So sehr trifft dies zu, dass man auf die Frage, was als besondere Nationalität anzuerkennen sei, nur die eine Antwort geben kann: als besondere Nationalität ist jede Volksgemeinschaft anzuerkennen, in der das Bewusstsein ihrer besonderen Persönlichkeit erwacht ist. Da also das Bewusstsein dieser besonderen Persönlichkeit durch verschiedene Gründe erweckt wird: so liegen die Gegensätze, die man häufig in den Aeusserungen des Nationalitätengefühls nicht bloss bei verschiedenen Völkern, sondern auch bei demselben Volk, ja bei demselben Menschen wahrnimmt, eigentlich in der Natur der Sache. Man muss nur zu der Quelle zurückgehen, aus der diese Gefühle in einzelnen Fällen entspringen, um die Ursache zu verstehen, warum der im Elsass oder in Ungarn ansässige Deutsche, der für seine politische Nationalität zu jedem Opfer bereit ist, sich dennoch durch alles verletzt fühlt, was auf den Namen der deutschen Nation Schatten wirft." (S. 9 u. 10).

„Die Nationalitäten-Bestrebungen begegnen bei uns grösserem Widerwillen als anderwärts. Ist es da zu verwundern, wenn wir ihnen gegenüber manchmal ungerecht waren und die Intriguen Einzelner oder die künstlich geschürte Agitation dafür beschuldigten, was eigentlich bloss die Folge natürlicher Entwicklung der Dinge und die Folge uns verwandter Gefühle war?" (S. 22).

„Dass sich diese Frage unter uns aufwarf, ist nicht auf unrichtiges oder sträfliches Vorgehen Einzelner zurückzuführen, sondern die zwangsläufige Folge unserer ganzen Vergangenheit und der jetzigen Zustände. Wenn wir dies feststellen können, so müssen wir auch davon überzeugt sein, dass die hieraus entstandene Gefahr nicht behoben werden kann, indem wir diese Frage beiseite schieben oder ihre Behandlung verhindern, sondern nur indem wir sie lösen." (S. 23).

„Gleichwie das Gemeinschaftsgefühl, das nach tausendjährigem Beisammensein unter den Bürgern dieses Landes entstand, nicht sofort schwinden konnte, hat es durchaus nicht

überraschen können, dass die grosse Nationalitäten-Bewegung, von der ganz Europa durchdrungen ist, Ungarn nicht unberührt liess.

Von diesen zwei Einstellungen ergibt sich zwangsläufig die eine aus unserer Vergangenheit, die andere aus unseren in neuerer Zeit eingetretenen Zuständen. Beide sind gleichmässig berechtigt und deshalb ist niemand imstande sie zu unterdrücken. Hieraus ergibt sich die Folgerung:

dass die Nationalitätenfrage in Ungarn endgiltig nur dann als gelöst gelten kann, wenn ihre Lösung beiden Einstellungen entspricht und in gleichem Masse den billigen Forderungen Genüge leistet, die im Namen der politischen und sprachlichen Nationalität gestellt wurden." (S. 25).

„Ich wiederhole: die Nationalitäten-Bewegung ist nicht das Ergebnis einer künstlich geschürten Agitation, nicht der Kampf um theoretische Prinzipien oder eingebildete Verletzungen, sondern die notwendige Folge unserer ganzen bisherigen Entwicklung. Hat doch die ganze Bewegung keinen anderen Zweck, als dass der Grundsatz der individuellen Freiheiten, den unsere neuere bürgerliche Gesellschaft als Grundlage aller Verhältnisse anerkennt, auch in den Reihen der Nationalitäten angewendet werde. Eine derartige Bewegung lässt sich ebenso wenig mit Gewalt unterdrücken, wie durch scheinbare Zugeständnisse besänftigen, sondern nur dadurch, wenn die Notwendigkeiten erfüllt werden, denen sie ihre Entstehung verdankt. (S. 99).

„Das Ringen, wozu die grossen Nationen Europas rüsten, wird an unseren Grenzen stattfinden. Was wird uns bevorstehen, wenn der längst vorausgesehene Augenblick in dem das osmanische Reich zerfällt und sich auch unsere Zukunft entscheidet, uns unvorbereitet trifft; wenn zu einer Zeit, wo die Anspannung aller unserer Kräfte zur Erhaltung unserer Selbständigkeit nottut, ein Teil der Bewohner des Landes deshalb, weil es seine billigen Forderungen nicht befriedigt sieht, weil die Interessengemeinschaft nicht anerkannt wurde, welche die im Donau- und Theissbecken wohnhaften kleineren Völker zum Zusammenhalten gegen die grösseren Nationen ermahnt; wenn – wie gesagt – ein Teil unserer Mitbürger gegenüber der Zukunft des Vaterlandes gleichgiltig geworden ist, oder in

Erinnerung an die Verwandtschaft mit Völkern anderer Staaten sogar an der Auflösung Ungarns arbeitet?

Die ausführlichere Behandlung dieser Frage ist meiner Meinung nach überflüssig.

Gehen auch unsere Wünsche betreffs der Nationalitätenfrage auseinander, werden auch in der Hitze des Gefechtes auf beiden Seiten manchmal Forderungen gestellt, die einander widersprechen: unsere Interessen – soviel steht fest – sind wenigstens gewissermassen dieselben, und darüber, was wir tun müssen, kann unter uns keine Meinungsverschiedenheit sein. Ob wir von den Gemeininteressen des Landes oder von den Sonderinteressen der einzelnen Nationalitäten ausgehen, können wir bei besonnener Erwägung der Dinge nur zu einer Überzeugung gelangen und zwar dazu:

dass sich die Interessen der historischen und politischen Nation nur so sicherstellen lassen, wenn die Ansprüche jeder einzelnen sprachlichen Nationalität befriedigt werden, und dass sich die Ansprüche der verschiedenen sprachlichen Nationalitäten hinwieder nur so befriedigen lassen, wenn die Einheit und staatliche Existenz des Landes sichergestellt wurde.

Nur wenn wir diesen beiden, scheinbar gegensätzlichen Forderungen gleichmässig gerecht werden: können wir behaupten, die Nationalitätenfrage sei in der Tat gelöst". (Seite 33–34.)

„Die Lösung der Nationalitätenfrage hängt von der klaren Erfassung derselben ab. Den richtigen Ausgangspunkt hiebei hat nicht jener, der sich über alle Nationalitätengefühle hinwegsetzt, sondern jener, der in Begeisterung für die Interessen seines eigenen Volkstums nicht vergisst, dass andere ebenso warm fühlen, und dass die Lösung der Nationalitätenfrage nicht das Sonderinteresse der einen oder anderen Nationalität, sondern das gemeinsame Interesse aller Nationalitäten bildet. Dabei darf nicht die Suprematie der einen oder deren künstliche Unterdrückung, sondern nur das unser Ziel sein, die billigen Ansprüche aller in Ungarn lebender Nationalitäten möglichst zu befriedigen". (S. 40.)

„Die wahren Grundlagen der Nationalitätenbewegung sind: die Pietät, womit jeder bessere Mensch am Andenken seiner Ahnen und an der von ihnen ererbten Sprache festhält, dann der natürliche Trieb, der uns veranlasst, auf unserer persönli-

chen Freiheit zu bestehen und uns mit unserer Lage nicht eher abzufinden, bis wir diese insbesondere darin, woran unser Herz hängt, nicht anerkannt finden. Wenn diese Gefühle jetzt stärker geworden sind und in neuester Zeit andere wichtige Interessen zurückgedrängt haben, ist die Ursache hiefür in der wachsenden Bildung der verschiedenen Völker unseres Landes zu suchen, wodurch diese ein klareres Bewusstsein ihrer eigenen Nationalität erlangt haben. Doch gerade deshalb möge niemand meinen, die Bewegung sei damit abgewendet, wenn der Hass, wozu sich manche in der Debatte gegen gewisse Nationalitäten hinreissen liessen, oder der Ehrgeiz einzelner Wortführer befriedigt wurde.

Die Nationalitätenbewegung ist nur ein Teil jener grossen Freiheitsbewegung, die seit einem Jahrhundert fast alle Zustände der Völker Europas umgestaltete. Sie bedeutet das Niederreissen jener Schranken, wodurch sich einzelne Nationalitäten bisher in ihrer Entwicklung behindert fühlten, die Gewährleistung ihrer Freiheit. Dieses versteht die überwiegende Mehrheit der Bürger des Landes unter Nationalitätenforderungen". (S. 72.)

„Des öftern sprach ich meine Überzeugung aus, dass die Nationalitätenfrage jene Gefühle, womit unsere Mitbürger verschiedener Zunge, seit Jahrhunderten am gemeinsamen Vaterland festgehalten, in den Hintergrund gedrängt hat, aber nicht vernichten konnte, und dass die grosse Mehrheit, so viel Begeisterung sie auch für die eigene Nationalität aufbringt, dies in der Überzeugung tut, die Zukunft des Landes werde durch die Erfüllung dieser Forderungen nicht gefährdet. Die eifrigsten Fürsprecher der Nationalitätenfrage fühlen und anerkennen den Zusammenhang, in dem Ungarns Stellung mit der Erfüllung ihrer Forderung steht. Und indem sie darnach streben, dass der Platz, den ihre eigene Nationalität in Ungarn einnimmt, so hervorragend als möglich sei, können sie ja nichts anderes wünschen, als dass das Land selbst so frei, so mächtig als möglich werde. Ohne dieses hat alldas, was sie für ihre eigene Nationalität in Ungarn errungen haben, gar keine Bedeutung". (S. 75.)

„Sowohl die Zuneigung, die der Einzelne für seine eigene Gemeinde oder Landschaft empfindet, als auch die Begeisterung, womit er an seiner Nationalität hängt, schwächen die Bande, die ihn an das Vaterland knüpfen, nicht nur nicht, sondern

können sie noch mehr festigen, doch nur solange der Zusammenhang klar bleibt, in dem die Wohlfahrt seiner Gemeinde oder die Entwicklung seiner Nationalität mit der Wohlfahrt und dem Aufblühen des Ganzen steht". (S. 77–78.)

„Wir können es erreichen, dass wir die freie Bewegung der Nationalitäten in den Gemeinden und Komitaten verhindern und dadurch die Stimmen zum Schweigen bringen, die jetzt so viel Furcht einjagen; wir können es durchsetzen, dass die ganze Erziehung in der Hand der Regierung zusammengefasst wird und als Mittel zur Verbreitung unserer eigenen Sprache verwandt werden kann. Dass aber die im Lande bestehenden Nationalitäten das Bewusstsein ihrer Persönlichkeit verlieren, dass sie sich für ihr eigenes Volkstum nicht begeistern sollen: alldas werden wir auf diesem Wege ebenso wenig erreichen, wie Andere, die dasselbe der ungarischen Nationalität gegenüber versucht haben. Der Erfolg, womit wir rechnen können, besteht nur darin, dass diese Bewegung, die wir von der Oberfläche unseres öffentlichen Lebens verdrängten, ihre Wirkung nur umso tiefer ausübt, und dass der Gegensatz, der jetzt der ungarischen Sprache gegenüber besteht, sich in einen Gegensatz dem ungarischen Staat, der Staatseinheit gegenüber verwandeln werde." (S. 105.)

„Ich weiss wohl, es gibt genug Leute, die von der Nationalitäten-Begeisterung mit grosser Verachtung reden und diese als etwas ansehen, das nur seit einigen Jahren wichtig geworden sei, als eine ephemere Erscheinung, die plötzlich aufgetaucht, ebenso verschwinden wird. Umsomehr, als die Macht der demokratischen Grudsätze, die Notwendigkeit des Bestandes grösserer Staaten, die Leichtigkeit und Raschheit der Verkehrsmittel, kurzum die ganze Richtung der jetzigen Zivilisation die Sonderstellung der einzelnen, insbesondere kleineren Nationalitäten begünstigen." (S. 106.)

Demgegenüber hält es Baron Eötvös für sicher, dass „in der Gegenwart und in der allernächsten Zukunft das Nationalitätenprinzip auf die Entwicklung all der Länder, wo sie aufgetaucht ist, einen entscheidenden Einfluss ausüben wird." (S. 106.)

„Wenn wir im Namen der Einheit des Landes solche Forderungen aufstellen, die den einzelnen Nationalitäten in ihrer Entwicklung hinderlich sind; wenn wir vergessen, dass die

Menschen die grösste Ungerechtigkeit leichter ertragen als einen Zustand, der ihnen Tag für Tag kleinere, andauernde Unbequemlichkeiten verursacht, und dass demzufolge eine vexatorische Verwaltung eine grössere Antipathie auslöst als der stärkste Despotizmus; wenn wir den Einfluss, den diese Idee gegenwärtig auf die Gemüter von Millionen ausübt, ignorieren, oder von der Überzeugung ausgehen, dass die Idee mit der Einheit des Staates unvereinbar sei, und wenn wir dann unser Verfassungswesen im Gegensatz zu den Nationalitätengefühlen einstellen, so können diese Gefühle für unsere Zukunft wie bisher auch in Zukunft gefahrdrohend sein. Doch ebenso gewiss ist es auch, das alles, was uns gefährlich schien, zum Unterpfand unserer Zukunft wird, und zwar in dem Ausmass, in dem wir durch Befriedigung der Nationalitätenansprüche bewiesen haben, dass der Bestand unseres Staates die einzelnen Nationalitäten nicht gefährdet, ja die stärkste Sicherung für ihre freie Entwicklung ist." (S. 107.)

„Da wir die Gefühle, welche die Nationalitätenidee in einem grossen Teil unserer Mitbürger erweckt, nicht unterdrücken können, wird diese Idee, wie bisher, so auch in Zukunft – wenigstens eine Zeit lang – auf alle unsere Verhältnisse einen entscheidenden Einfluss nehmen; doch hängt die Art und Weise dieses Einflusses ganz von uns ab. Sowie es einerseits gewiss ist, dass in diesem Teil Europas kein grösserer Staat entstehen kann, der nicht mehrere Nationalitäten umfassen würde, darf sich anderseits selbst der sanguinistischste Anhänger der ungarischen Nationalität nicht in der Hoffnung wiegen, dass man die in Ungarn wohnenden verschiedenen Nationalitäten rasch in die magyarische einschmelzen kann. Was immer auch geschehen mag, dürfen Ungarns verschiedene Nationalitäten nicht mehr von der Zukunft erwarten, als dass die Entfaltung ihres eigenes Volkstums im Staat sichergestellt sei, während wir Ungarn nichts anderes wünschen dürfen, als dass unsere Mitbürger verschiedener Zunge in gemeinsamer Treue am gemeinsamen Vaterland festhalten sollen. Damit also die aus der Nationalitätenfrage hierzulande entstandenen Gegensätze ausgeglichen, ja die Nationalitätengefühle zu den sichersten Garantien unseres Staates und unserer Freiheit werde: ist nichts anderes notwendig, als statt schillernden Phantastereien unsere wirkliche Lage vor Augen zu halten und jener Wünsche zu entsagen, deren Erfüllung auch

wir selbst bei nüchterner Abschätzung unserer Verhältnisse als unmöglich anerkennen.

Die Wahl liegt in unserer Hand, doch eines ist sicher, nämlich, dass deren Folgen – mögen sie gute oder böse sein – nicht die eine oder andere Nationalität, sondern wir alle gemeinsam spüren werden, und gerade in dieser Gemeinschaft unserer Interessen finde ich das Unterpfand für eine glückliche Lösung dieser Frage." (S. 107 – 108.)

Strafbare Handlungen gegen den Volkswillen.

Dr. Leo Epstein, dieser hervorragende Kenner und Pfleger der Minderheitenrechte, dessen Werk „Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik" und dessen Aufsatz: Grundsätze eines Weltminderheitenrechtes allgemeine Anerkennung fanden, publizierte jetzt in der Prager Juristischen Zeitschrift, Nummer 7 und 8 vom Jahre 1930 eine Studie unter dem Titel „Der Schutz der Nationalitätenerhebung", die auch in Sonderabdruck erschien.

Wie jede Arbeit Dr. Epstein's, ist auch diese durch Gründlichkeit und volle Kenntnis des Materials gekennzeichnet. Der erste Teil der Studie behandelt die um die Bestimmung der Nationalität sich ergebenden Schwierigkeiten. Bekanntlich erwuchs dieser Frage schon eine ganze Literatur, doch können wir noch immer nicht klar beantworten, laut welcher Grundlage eigentlich die Nationalität einer Person objektiv bestimmt werden kann. Darum tritt heute allenthalben die Auffassung hervor, hinsichtlich der Nationalität müsse man das Selbstbekenntnis zur Richtlinie nehmen.

Im zweiten Teil des Werkes zählt Dr. Epstein alle jene satzungsweisen Verordnungen auf, die im Jus der Tschechoslowakei vorhanden sind und sich auf die Frage der nationalen Zugehörigkeit beziehen.

Diese ausserordentlich interessante Sammlung der Materie führen wir unseren Lesern im Nachstehenden vor:

I. Gemäss Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, Nr. 508 Slg. d. G. u. V. 1921,

haben die „zu den ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehörigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen das gleiche Recht, humanitäre, religiöse oder soziale Anstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen, mit dem Rechte, in diesen ihre Sprache zu gebrauchen"; ähnlich § 130 der Verfassungsurkunde und § 5 des Sprachengesetzes, sowie Art. 44 der Sprachenverordnung („Angehörige der nationalen Minderheiten"). Hier könnte unter Umständen die Notwendigkeit einer amtlichen Erhebung der nationalen Zugehörigkeit gegeben sein.

II. Gemäss Art. 9. Abs. 2, des erwähnten Vertrages besteht unter gewissen Voraussetzungen für die „Angehörigen" dieser Minderheiten ein „Anspruch auf einen Anteil am Genusse und der Verwendung gewisser Beträge aus den öffentlichen Voranschlägen"; ähnlich § 132 der Verfassungsurkunde. Auch hier könnte es unter Umständen zu einer amtlichen Erhebung kommen.

III. Ein subjektives, wohl unüberprüfbares Bekenntnis zur Nationalität beinhaltet § 6 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus (Ges. vom 15. April 1920, Nr. 325 S. d. G. u. V.): „Bevor der Abgeordnete den Verhandlungssaal betritt, erklärt er in der Hauskanzlei, zu welcher Nationalität er sich bekennt, unterschreibt dort eine diese Angelobung enthaltende Erklärung..."

Eine analoge Bestimmung gilt nach § 6 der Geschäftsordnung für den Senat (Ges. vom 15. April 1920, Nr. 326 S. d. G. u. V.) für die Senatoren.

IV. Ein ebenso unüberprüfbares Bekenntnis enthält § 23 der Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus (Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 123 S. d. G. u. V. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1925, Nr. 205 S. d. G. u. V.): „Der Kandidatenliste ist die schriftliche, eigenhändig unterfertigte Erklärung aller Kandidaten beizuschliessen ... zu welcher Nationalität sie sich bekennen ..."

Gemäss § 2 des Senatsgesetzes (Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 124 S. d. G. u. V.) gilt dasselbe für die Wahlen in den Senat.

V. Ähnlich war das Bekenntnis zur Nationalität geregelt in den §§ 8 und 8 der Geschäftsordnungen für die Gauvertretungen und für die Bezirksausschüsse (Vdg. vom 31. Jänner 1924, Nr. 26 S. d. G. u. V., Beilagen A und C), die gemäss dem ursprünglichen Gaugesetze vom 29. Feber 1920, Nr. 126 S. d. G. u. V., erlassen wurden.

VI. Durch die neue Verwaltungsorganisation sind diese Bestimmungen durch die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Dezember 1928, Nr. 229 S. d. G. u. V. überholt worden, die die Sprachenfrage in den Landes- und Bezirksvertretungen regelt, die durch das neue Verwaltungsorganisationsgesetz vom 14. Juli 1927, Nr. 125 S. d. G. u. V., u. zw. für den Gesamtbereich der Republik ins Leben gerufen wurden. Sie sieht von einem Bekenntnis zu einer Nationalität ab und operiert mit der objektiven Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Nationalität ab und operiert mit der objektiven Minderheit im Sinne des Sprachengesetzes.

VII. Dieser Standpunkt des Sprachengesetzes ist ein anderer als der des Bekenntnisses. „Vor Behörden, Gerichten und Organen der Republik" haben unter den im § 2 des Sprachengesetzes vom 29. Feber 1920, Nr. 122 S. d. G. u. V., normierten Voraussetzungen „Angehörige der Sprache der betreffenden Minderheit" gewisse Sprachenrechte. Diesen entsprechen Naturgemäss „Angehörige der Sprache der Mehrheit", das ist der tschechoslowakischen Nation. Vgl. Art. 7, Abs. 3, des Minderheitenschutzvertrages von St. Germain. Aus der Tatsache, dass Minderheitssprachenrechte gemäss dem zitierten Gesetze nur vor Behörden, Gerichten und Organen der Republik gewährt werden, die sich auf Gerichtsbezirke erstrecken, in denen „nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen", und unter Hinweis auf den Wortlaut des Minderheitenschutzvertrages folgert das Oberste Verwaltungsgericht, dass „das Sprachengesetz die sprachliche Zugehörigkeit und die zu einer Nationalität als identische Kategorien und beide Ausdrücke als Synonyme ansieht". Tatsache ist, dass das Sprachengesetz die Begriffe sprachliche und nationale Minderheiten nicht unterscheidet. Hingegen enthält das Sprachengesetz keinen Anhaltspunkt dafür, in welcher Weise die Zugehörigkeit zu einer Nationalität bezw. Sprache zu erheben ist. Wohl aber regelt diese Frage § 16, Abs. 2, der Sprachenverordnung, freilich in höchst anfechtbarer Weise. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird hier nämlich „bei schriftlichen Eingaben nach der Sprache der Eingabe beurteilt", sofern der Amtsstelle nicht das Gegenteil bekannt ist. Bei mündlichen Verhandlungen ist „eine Partei, die in einer Minderheitssprache verhandeln will, stets nach ihrer Sprachzugehörigkeit zu befragen, sofern dem Gerichte, der Be-

hörde, oder dem Organe nicht zweifellos bekannt ist, dass die Partei Angehöriger dieser Sprache ist". Tatsächlich hat also die Amtsstelle auf Grund objektiver Merkmale über die Sprachzugehörigkeit zu entscheiden. Die Verordnung nennt freilich solche Merkmale nicht und führt nur Verfahrensvorschriften (Sprache der Eingabe, Kenntnis der Amtsstelle von der Sprachzugehörigkeit, Erklärung der Partei) an, die der Amtsstelle den Weg zu ihrer Entscheidung weisen sollen. Wir haben es hier also mit einer verhüllten, freilich nur für den Einzelfall vorzunehmenden und einem Einzelzweck dienenden Erhebung der Nationalität zu tun, die freilich für den Betroffenen (z. B. für den Überreicher einer in einer Minderheitensprache abgefassten Eingabe, dem die Amtsstelle dann, sei es die tschechoslowakische, sei es eine andere Sprachenzugehörigkeit als die, in der die Eingabe verfasst ist, zuerkennt) von den schwersten, materiellrechtlichen Folgen und von einer allfälligen Bestrafung bis Kč 1000.– (§ 16, Abs. 4 Spr.-Vdg.) bedroht ist. Mit Recht nennt dies Spiegel „ein förmliches Inquisitionsverfahren über die Nationalität der Partei, welches jedem beliebigen Staatsorgan, also nach der Konstruktion der Verordnung auch etwa einem Dolmetsch, einem Gemeindearzt, einem Bergbauingenieur usw. zusteht". Und Spiegl fährt fort: „Irgendwelche Vorschriften sind für das Verfahren nicht gegeben, das Organ kann Ordnungsstrafen verhängen, weil es die Angaben der Partei für unrichtig hält. Ob dabei das Organ recht hat, ist unentscheidend. Wieviel Raum öffnet sich hier der Schikane und der Willkür."

Man kann somit nicht behaupten, dass die Erhebung der Nationalität, soweit sie in das Gebiet unseres Sprachenrechtes einschlägt, genügend geschützt ist.

VIII. Bei der Regelung der Staatsbürgerschaft nach dem Kriege spielt in einigen Fällen die nationale Zugehörigkeit (Rasse, Sprache) eine Rolle (Art. 85 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919, Nr. 217 S. d. G. u. V. von 1921, und Art. 80 des Friedensvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, Nr. 507 S. d. G. u. V. von 1921). Im Art. 2 des Staatsangehörigkeitsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 29. Juni 1920, Nr. 308 S. d. G. u. V. von 1922, und in Art. 2 des Vertrages von Brünn mit Österreich vom 7. Juni 1920, Nr. 107 S. d. G. u. V. von 1921, wird der Begriff dieser nationalen Zugehörigkeit authentisch interpretiert (nach der Sprache). Für das Gebiet des

innerstaatlichen Rechtes vgl. § 4 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 S. d. G. u. V., und Art. 3 der Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Nr. 601 S. d. G. u. V., durch den der Begriff der Nationalität (Sprache und Rasse) erläutert wird („Besuch tschechoslowakischer Schulen, Anmeldung zur tschechischen oder slowakischen Sprache und ähnl.").

IX. Im Vertrag von Warschau zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Polen vom 23. April 1925, Nr. 56 S. d. G. u. V. von 1926, wurde ein eingehender Schutz der beiderseitigen Minderheiten vereinbart. Nach Art. 13 wird für die Bestimmung der Nationalität und Sprache „die Erklärung der betreffenden Person oder ihres durch das Gesetz berufenen Vertreters, und zwar im Rahmen der staatlichen Gesetze als massgebend erklärt" (also hier Bekenntnisprinzip).

X. Der häufigste Fall der Erhebung der Nationalität findet bei der Volkszählung statt, da hier die Gesamtheit der Bevölkerung erfasst wird. Die erste Volkszählung in der Republik wurde auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 256 S. d. G. u. V., und der Verordnung vom 30. Oktober 1920, Nr. 592 S. d. G. u. V. am 15. Feber 1921 durchgeführt. Gemäss §§ 3 und 20 dieser Vdg. wurde auch die Nationalität erhoben. Was unter Nationalität zu verstehen ist, entnehmen wir nicht der Vdg., sondern der sogenannten Anleitung zur Ausfüllung der Zählbogen. „Unter Nationalität ist die Stammeszugehörigkeit zu verstehen, deren äusseres Merkmal in der Regel die Muttersprache ist. Juden können die jüdische Nationalität anführen . . ." Diese Umschreibung des Nationalitätenbegriffes war keineswegs glücklich gewählt, weil sie einerseits auf der von uns als ungeeignet erkannten Stammeszugehörigkeit beruht, andererseits, weil sie als das diese charakterisierende Merkmal (die Muttersprache) zwar als Regelfall gelten lässt, ohne jedoch die Ausnahmen irgendwie festzulegen. Die Volkszählung wurde auch deshalb auf der einen Seite heftig angegriffen, auf der anderen Seite freilich warm verteidigt, aber selbst die Verteidiger müssen zugeben, dass unerlaubte Beeinflussungen seitens der Zählorgane vorgekommen sind. Formal ist die Grundlage dafür dadurch gegeben, dass die Zählungskommissäre im Hinblicke darauf, dass die Zugehörigkeit zur Nationalität nach objektiven Merkmalen erfolgte, einen Einfluss auf die mündlichen oder schriftlichen Angaben der Parteien haben mussten, trotz-

dem die Ausübung jedes Druckes den Zählungsorganen verboten war. Was den Schutz bei der Erhebung der Nationalität anlangt, so waren nach § 4 des zitierten Gesetzes strafbar und zwar, soweit kein strafgesetzliches Delikt vorlag, als Polizeidelikte (bedroht mit Geldstrafe von Kč 20·– bis 10.000·– oder an Stelle derselben Arrest bis zu drei Monaten) „wissentlich unrichtige Angaben, so wie alle anderen absichtlichen Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Zählung verletzt oder gefährdet wird".

Ausserdem bestimmte § 20, Abs. 1, der oben zit. Durchführungsverordnung, dass „die Angaben über die Nationalität mit besonderer Gewissenhaftigkeit und genau nach der Wahrheit erhoben werden müssen", zudem wurde in der Belehrung „jede auf unrichtige Angabe der Nationalität abzielende Einwirkung" und in der Anleitung zur Ausfüllung der einzelnen Bogenspalten „die Ausübung eines Druckes und jede auf unrichtige Angabe der Nationalität abzielende Wirkung" als erschwerender Umstand erklärt.

Das neue Volkszählungsgesetz vom 17. Feber 1927, Nr. 47 S. d. G. u. V., hat die Strafbestimmungen erweitert. Die oben zit. Bestimmung des alten Gesetzes wurde mit einigen unwesentlichen Änderungen übernommen, jedoch als zweiter Absatz hinzugefügt: „Übertretungen der gemäss diesem Gesetze zum Schutze der Freiheit und Richtigkeit der Zählung erlassenen Verordnungen werden, soweit sie nicht nach Abs. 1 strafbar sind, von der politischen Behörde... erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu Kč 5000·– bestraft". Die Motive zu der Reg.- Vorl. des Gesetzes erklären die Hinzufügung des neuen Absatzes deshalb für notwendig, weil bisher lediglich bewusste und absichtliche Handlungen und Unterlassungen strafbar waren, dass diese Strafbestimmungen aber in der Praxis nicht genügt hätten. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Gegenstandes und mit Rücksicht darauf, dass die Einzelheiten der Volkszählung erst im Verordnungswege erlassen werden würden, könnten diese Übertretungen nicht im Gesetze aufgezählt werden, doch genügten die Richtlinien (Schutz der Freiheit und Richtigkeit der Zählung).

Weber freilich nennt diese Strafbestimmungen des Gesetzes „ein abschreckendes Muster eines Kautschuktatbestandes, den man nach Belieben ausdehnen und einengen kann". Er

bekämpft weiter, dass die Aburteilung den politischen Behörden übertragen würde, verweist auf die grosse Anzahl von Hilfskräften, die anlässlich der Volkszählung im Dienste der politischen Behörde stehen, und erklärt, dass man es nicht nur erleben werde, dass der Strafschutz versagt, sondern dass der Fall eintreten könne, die Strafbestimmung werde im Dienste einer Beeinflussung des nationalen Bekenntnisses missbraucht. Eines ist sicher, dass die Zählkommissäre, die nach den alten Vorschriften (neue sind noch nicht erlassen worden) den Rechtschutz des § 68 des Str.-Ges. geniessen (§ 14 Vdg. vom 30. Oktober 1920, Nr. 592 S. d. G. u. V.) und ein Gelöbnis ablegten (§ 15 dieser Vdg.), zwar Beamte im Sinne des § 101, Abs. 2 des Str.-Ges. waren, der staatlichen Disziplinargewalt aber nicht unterlagen. Nach dem Wortlaute der Verordnung kann es übrigens zweifelhaft sein, ob sich die Strafbestimmungen überhaupt auf Amtsorgane und auf dritte Personen beziehen.

XI. Gemäss § 20 der Abt. II des mährischen Landesgesetzes vom 27. November 1905, Nr. 4 L.-G.-Bl. von 1906, dürfen in die Volksschule in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind. (Sog. Lex-Perek.) Nach der verwaltungsrechtlichen Judikatur ist die Kenntnis der Sprache nur eines der wichtigen Merkmale der Nationalität, die für die Aufnahme der Kinder im Sinne dieser Bestimmung massgebend ist. Zu dieser Frage besteht eine umfangreiche verwaltungsgerichtliche Judikatur, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es sei nur erwähnt, dass das Oberste Verwaltungsgericht die Nationalität auf Grund objektiver Merkmale bestimmt.

XII. Ähnlich bestimmen die §§ 1 und 3 des Ges. vom 3. April 1919, Nr. 189 S. d. G. u. V. (Minderheitsschulen), dass die Unterrichtssprache dieser Volks- und Bürgerschulen identisch mit der Muttersprache der Kinder ist, für die die Schule errichtet wird.

XIII. Nach § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Nr. 430 S. d. G. u. V., müssen alle Mitglieder des für die nationale Minderheit in der Gemeinde errichteten Büchereirates „Angehörige der nationalen Minderheit" sein. Art. 38 der Dchf.-Vdg. vom 5. September 1919, Nr. 607 S. d. G. u. V., sieht ein Beschwerderecht gegen die Verletzung dieser Bestimmung vor.

XIV. Gemäss § 5 der Vdg. vom 22. Dezember 1920, Nr.

654 S. d. G. u. V., führt der Vorstand der Ingenieurkammer ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, in dem auch die Nationalität der einzelnen Mitglieder verzeichnet ist. Die Nationalität ist dann von Bedeutung für die Sprachenrechte (§ 6) und für die Wahl des Kammervorstandes (§§ 13 und 14.)

Zum Schluss der Studie beantragt Dr. Epstein, wie das 8. Hauptstück des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen umzuschaffen wäre, damit die gegen den Volkswillen verstossenden Handlungen rechtlich bestraft würden. Der Antrag lautet wie folgt:

§ 173.

(1) Wer mit Gewalt, durch gefährliche Drohung oder durch List bewirkt, dass ein Wähler sich an einer öffentlichen Wahl nicht beteiligt oder das Wahlrecht auf eine bestimmte Weise ausübt,

wer Gewalt oder gefährliche Drohung gegen einen Wähler oder eine ihm nahestehende Person dazu verwendet, dass der Wähler sein Wahlrecht ausgeübt hat, wird . . . bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dieselbe Handlung begeht, um eine Person, die nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, ihre oder anderer Personen nationale Zugehörigkeit anzugeben, zu veranlassen, dass sie dies in bestimmter Weise tut oder getan hat.

§ 175.

Ein öffentlicher Beamter oder Geistlicher, der bei Ausübung seines Amtes oder unter Missbrauch seines Amtes oder des damit verbundenen Rechtes auf einen Wähler oder eine diesem nahestehende Person einwirkt, damit er sich an einer öffentlichen Wahl nicht beteilige oder damit er das Wahlrecht auf eine bestimmte Weise ausübe oder auf jemanden, der nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, seine oder anderer Personen nationale Zugehörigkeit anzugeben, oder auf eine ihm nahestehende Person einwirkt, dass er dies in bestimmter Weise tut oder getan hat, oder dass er, mag er nach den gesetzlichen Vorschriften zu der Bestimmung der nationalen Zugehörigkeit berechtigt sein oder nicht, diese offenbar unrichtig und gegen den Willen der Beteiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter angibt, wird . . . bestraft.

§ 176.

Wer gegen einen Wähler oder gegen jemanden, der nach

den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, seine oder anderer Personen nationale Zugehörigkeit anzugeben, oder eine diesen nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Ehre, Freiheit und Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt, damit droht, oder einen der Genannten durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, um die Nichtausübung des Wahlrechtes oder dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne, bezw. um die Nichtausübung des Rechtes, die nationale Zugehörigkeit zu bestimmen, die Ausübung dieses Rechtes in einem bestimmten Sinne oder die Nichterfüllung dieser Pflicht oder die Erfüllung dieser Pflicht in einem bestimmten Sinne zu erzielen, wird ... bestraft.

§ 176/a.

Wer einem Wähler oder jemanden, der nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, seine oder anderer Personen nationale Zugehörigkeit anzugeben, oder einer diesen nahestehenden Person unmittelbar oder mittelbar einen Vermögensvorteil verspricht, anbietet oder gewährt, um die Nichtausübung des Wahlrechtes oder dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne, bzw. um die Nichtausübung des Rechtes, die nationale Zugehörigkeit zu bestimmen, die Ausübung dieses Rechtes in einem bestimmten Sinne, die Nichterfüllung dieser Pflicht oder die Erfüllung dieser Pflicht in einem bestimmten Sinne zu erzielen, wird ... bestraft.

Ebenso wird eine solche Person bestraft, die sich unmittelbar oder mittelbar zu diesem Zwecke einen Vermögensvorteil versprechen lässt, fordert oder annimmt.

§. 176/b.

Wer von dem Zeitpunkte der Ausschreibung einer öffentlichen Wahl bis zum Wahltage und zur Zeit einer amtlich angeordneten Aufnahme der nationalen Zugehörigkeit der Bevölkerung in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genussmittel unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen lässt, wird, sofern nicht der Tatbestand des § 176/a gegeben ist... bestraft.

§ 177.
(Wahlbetrug.)
§ 177/a.

Wer in Fällen, in denen eine Person nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, ihre oder anderer Personen nationale Zugehörigkeit anzugeben, abgegebene Bekenntnisse beseitigt oder ändert, nicht abgegebene Bekenntnisse hinzufügt oder das Ergebnis verfälscht, wird ... bestraft.

Übertretungsgesetz.

§ 17.

Wer sich in ein fremdes Wahlgeheimnis oder in ein auf Grund gesetzlicher Vorschriften abgegebenes Bekenntnis der Nationalität oder in eine solche Erhebung eindrängt, wird ... bestraft.

„Zusammenarbeit zwischen Genf und dem Haag".

— Ein französischer Vorschlag. —

Anatole de Monzie, Senator und früherer Minister, veröffentlicht einen Aufsatz unter obigem Titel in Blättern Frankreichs und des Auslandes, in dem er insbesondere auf eine richtige Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen dem Völkerbund und dem Haager Gerichtshofe hinweist. In diesem Aufsatz finden sich die folgenden Ausführungen:

Die Friedensverträge haben die Regelung der Lage Europas vorgenommen, indem sie Grundsätze aufstellten. Es ist der Völkerbund, der die Durchführung dieser Grundsätze überwachen, Gegensätze und Vorfälle zwischen den Staaten mildern und nach Möglichkeit liquidieren soll ... Die Rolle, die das Genfer Institut in Fragen der Minderheiten spielt, ist eine zweifache: eine Rolle der Vermittlung zwischen den Streitenden und eine Rolle, in der es juristische Entscheidungen zu fällen hat. Es hat Vorfälle gegeben, die die Autorität der Völkerbundes geschwächt haben. In Streitfragen z. B. zwischen Polen und Litauern, zwischen Ungarn und Rumänen, hat der Völkerbund Schwanken und Zögern gezeigt, die dem Ansehen dieses Instituts abträglich waren. Der Völkerbund selbst ist mit diploma-

tischen Sorgen zu sehr belastet, als dass er in voller Freiheit seine schiedsrichterliche und juristische Aufgabe ganz erfüllen könnte... Es scheint möglich in Minderheiten-Fragen Lösungen zu finden. Ich meine, dass es nicht notwendig sei, nur nach einer Lösung zu suchen. Es ist dem Kommunismus und seiner Propaganda vorbehalten, die je nach den Verhältnissen in den verschiedenen Staaten differierenden Fragen, auf eine Art lösen zu wollen. Mir scheint, als ob durch das in der föderalistischen U. R. S. S. bestehende System die Gemüter nicht befriedigt worden wären. Die Zustände in der Welt erscheinen komplizierter, als es Theorien sind... Für die Minderheiten wäre eine Arbeitsteilung für den Frieden am Platze: Genf ist qualifiziert zur Arbeit der Verständigung und Vermittlung – der Haag ist qualifiziert zu juristischer Arbeit. Wie könnte man von dem Völkerbund alles verlangen? Vorschläge, tatkräftige Unterstützung und juristische Entscheidungen? Die nationalen Minderheiten sollten in dem Haager Gerichtshofe ihr wirkliches, wirksames Tribunal erhalten.

Die Londoner Tagung der interparlamentarischen Union und die Minderheitenfrage.

Zur Vorbereitung der 26. Interparlamentarischen Konferenz, die auf Einladung der englischen Gruppe, in vollem Einvernehmen und mit Unterstützung der britischen Regierung in London zusammentreten wird, haben vom 23. bis 29. April in Genf Sitzungen von Haupt- und Unterausschüssen stattgefunden, die sich mit Vorbereitung der vom 16. bis 22. Juli in London stattfindenden Tagung befassten.

Im Arbeitsprogramm der Londoner Konferenz ist die Frage der nationalen Minderheiten enthalten. In einem Genfer Bericht der „Neuen Züricher Zeitung" heisst es: Das Minderheitenproblem ist anlässlich der Interparlamentarischen Woche in Genf vom August 1929 vorbereitet worden und der Interparlamentarische Rat hat seine Zustimmung zu den betreffenden Resolutionsentwürfen gegeben, an denen der Umstand bezeichnend ist, dass sie eine einstimmige Annahme, sowohl von Seiten der Mehrheits- als auch der Minderheitsvertreter gefunden haben.

Diese Entschliessung, die durch den heute unter dem Vorsitz des Schweizers Dr. Studer stehenden Unterausschusses für Minderheitenfragen ausgearbeitet worden ist, erklärt sich für die Ausdehnung des Minderheitenschutzes auf alle Staaten und enthält die Aufforderung an die nationalen Gruppen, bei ihren Regierungen und Parlamenten vorstellig zu werden, beim Völkerbund dahin zu wirken, dass das bestehende Verfahren zur Durchführung der Garantie des Minderheitenschutzes nach gewissen Richtungen ergänzt und verbessert werde. Empfohlen wird die Schaffung von Vergleichs-Organen in den einzelnen Staaten, sowie weitgehende Publizität hinsichtlich der Behandlung der Minderheiten-Beschwerden.

Die liberale Partei und die Minderheitenfrage.

Parteipolitische Agitation.

In Bukarest fand unter Vorsitz von V. Bratianu ein Kongress der liberalen Partei statt. Valer Roman erstattete ein Referat über Minderheitenfragen, in dem er u. a. ausführte: Die liberale Partei habe es stets verstanden, das Minderheitenproblem aus der Enge der Parteiinteressen zu lösen, dieses Problem unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung zu stellen, nur höhere Staatsinteressen im Auge behaltend... Die nationalzaranistische Partei habe aus Wahlinteressen Demagogie mit den Minderheiten getrieben. Die liberale Partei halte das Minderheitenproblem für vorwiegend ethnischer Natur. Der Minderheitenvertrag in den internationalen Verträgen sei ein Rechtsschutz, den Rumänien zu achten wisse . . . Doch sollten die Minderheiten mehr Sicherheit in dem hohen moralischen Empfinden des rumänischen Volkes erblicken, als in mehr oder weniger genauen Vertragswortlauten. Der Minderheitenvertrag sei nur ein Wegberater, der das Mindestmass an zu gewährendem Schutz festlege . . . Das Ziel der liberalen Partei in der Minderheitenpolitik sei die Einreihung der Minderheiten in die nationale und staatliche Gemeinschaft durch Schaffung und Stärkung der kulturellen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen dem Mehrheitsvolk und den Minderheitsvölkern. — Die Versammlung der liberalen Partei erklärte sich mit den vom Referenten geäusserten Ansichten und Grundsätzen einverstanden.

Das Deutschtum in Ungarn.

Das *Bukarester Tageblatt* führt aus: Etwas über 600.000 Deutsche leben im heutigen Ungarn. Die Deutschen, die bei Ungarn geblieben sind, fühlen sich als Glieder der grossen deutschen Volksgemeinschaft. Zugleich haben sie das richtige innere Verhältnis zu ihrem Vaterlande gefunden... Die ungarische Regierung hat es zugelassen, dass der Ungarländisch-Deutsche Volksbildungsverein gegründet wurde und sich ausbreitete; vor dem Kriege wären ihm alle möglichen Schwierigkeiten bereitet worden. Zwei ehemalige Minister und ein gewesener Vizestaatssekretär stehen an der Spitze dieser nationalen Organisation. Der Verein ist in den besten Beziehungen zu der Regierung. Diese Deutschen haben heute Volksschulen; vor dem Kriege wäre das eine Unmöglichkeit gewesen. Restlos günstig steht ihre Sache nicht. Es gibt auch in Ungarn noch immer Unbelehrbare, besonders unter Beamten, die mit der vernünftigen Minderheitenpolitik der Regierung nicht einverstanden sind, und in ihrem Widerstand dagegen bis zur Sabotierung ihrer Verordnungen gehen... Die Magyarisierungspolitik von ehedem ist von Seiten der massgebenden Männer eingestellt worden. Deutsche Gemeinden haben wieder deutsche Schulen und erziehen in ihnen die deutschen Kinder zu guten deutschen Bürgern des ungarischen Staates. Heute sind es erst nur Volksschulen, die den Deutschen gewährt werden. Es ist anzunehmen, dass bei kultureller Erstarkung des Deutschtums in Ungarn auch der Errichtung einer Mittelschule keine Schwierigkeiten bereitet werden. Möge es der gegenwärtigen Regierung gelingen, ihre Richtlinien in der Minderheitenpolitik beizubehalten und zur Tradition werden zu lassen.

Eine bulgarische Protestkundgebung in Sofia.

In Sofia hielten Vertreter der in den Nachbarländern Bulgariens lebenden Minderheiten eine Protestversammlung gegen eine wider sie gerichtete Entnationalisierungspolitik ab. Bulgarische Blätter berichten hierüber: Die Protestversammlung in Sofia war von einem aus Vertretern von 70 wissenschaftlichen und gewerkschaftlichen Vereinen gebildeten Vollzugsausschuss

einberufen worden. Die Redner, unter ihnen Professor Kyrow, der Vorsitzende der Völkerbundliga, schilderten den Bedrückungfeldzug, dessen Opfer die bulgarischen Minderheiten seien, die, unter Missachtung von Bestimmungen der Friedensverträge, ihrer völkischen und menschlichen Rechte beraubt würden. Die Versammlung nahm eine Resolution an, in der es heisst, dass in den Nachbarstaaten Leben, Vermögen und die Ehre bulgarischer Minderheiten einer Willkür ausgesetzt seien. Die Resolution richtet einen Appell an den Völkerbund und an die Grossmächte unparteiische Bevollmächtigte zu entsenden, mit der Aufgabe, die Beschwerden der bulgarischen Minderheiten zu prüfen. Die Resolution richtet die Aufmerksamkeit auf die auf dem Balkan bestehenden Spannungen, die die friedensfeindliche Tätigkeit der destruktiven Elemente erleichtere, und richtet die Aufforderung an die bulgarische Regierung, vor den Regierungen der Nachbarstaaten die Gefahren hervorzuheben, die bei dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse die Politik einer Verständigung bedrohen. Die Resolution wendet sich schliesslich an die öffentliche Meinung der Balkanstaaten mit dem Hinweis, dass es in ihrem eigenen Interesse gelegen sei, die Bewegung zu unterstützen, die sich den Schutz der elementarsten menschlichen und bürgerlichen Rechte zur Aufgabe setze.

Das tschechoslowakische Auslandinstitut.

Das tschechoslowakische Ausland-Institut hielt unter dem Vorsitz seines Präsidenten seine Jahres-Hauptversammlung ab. Im Jahresbericht über die Tätigkeit des Institutes wird ausgeführt:

Das Institut betreute mehr als 600 Organisationen der Landsleute im Auslande. Es wuchsen die Bücherei und die Sammlungen des Instituts. Das Institut gibt eine Presse-Korrespondenz und ein „Jahrbuch der tschechoslowakischen Republik“ heraus. Im Rahmen der im Laufe des Mai stattfindenden landwirtschaftlichen Ausstellung wird auch eine Ausstellung des tschechoslowakischen Auslandes veranstaltet werden. Das ausgestellte Material über das Leben der Landsleute im Auslande soll den Grundstock für ein in Prag zu schaffendes Landsmannschafts-Museum bilden. Das Institut vermittelte Informationsmaterial über das Ausland, setzte sich ein für Beschaffung von Arbeit und Posten der Landsleute im Auslande.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.